



DKB

Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V.

Gegründet 1885

DKB • Hämmerlingstraße 80-88 • 12555 Berlin

Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)

An

Landesfachverbände des DKB

Dizplinverbände des DKB

EU-Datenschutzgrundverordnung auch für Vereine und Verbände

Am 25.5.2018 tritt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft:

- Sie hat bindenden Charakter, d.h. auch für Vereine/Verbände
- Der Verein/Verband **muss** klare Regelungen für den Datenschutz treffen
- Der Datenschutz **muss** in der Satzung des Vereins/Verbandes stehen
- Das neue Mitglied **muss** auf den Datenschutz im Verein/Verband hingewiesen werden
- Es gibt für Vereine/Verbände **keinen** Ermessensspielraum mehr d.h. sie müssen einen Datenschutzbeauftragten haben, wenn mindestens 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (Neu §38 BDSG). Es spielt hier keine Rolle ob diese Personen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind. Das gilt auch für Übungsleiter und Trainer.
- Haben Vereine/Verbände keinen Datenschutzbeauftragten und werden von der Aufsichtsbehörde erwischt, wird es teuer. Die Strafe zahlt dann der Verein/Verband
- Der Datenschutzbeauftragte muss zertifiziert sein.
- Es ist davon auszugehen, dass Ende 2018 die ersten Prüfungen in Bezug auf Datenschutz von den Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.
- Er muss vom Verein/Verband berufen werden
- Er darf **nicht** dem Vorstand angehören d.h. er **muss** neutral sein
- Der Datenschutzbeauftragte muss der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden
- Der Datenschutzbeauftragte spricht nur Empfehlungen aus d.h. er macht **keine** Rechtsberatung
- Das Datenschutzmanagement muss im Verein/Verband eingeführt werden.

Handlungshilfen Rechte der Mitglieder im Überblick:

- **Das Recht auf Zugang zu Informationen:** Alle Mitglieder haben das Recht, auf ihre eigenen personenbezogenen Daten zugreifen zu dürfen. Sie haben einen Anspruch darauf, zu erfahren, wie der Verein die personenbezogenen Daten verwendet. Auf Wunsch des Mitglieds muss der Verein eine Kopie personenbezogener Daten kostenlos dem Mitglied zur Verfügung stellen.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

- **Das Recht auf Vergessenwerden:** Das bedeutet, dass die Mitglieder ein Anrecht darauf haben, „vergessen“ zu werden. Das gilt ganz besonders dann, wenn die Mitgliedschaft endet, oder wenn dem Verein die weitere Nutzung der Daten untersagt wird. Das heißt auch, dass der Verein Dritte, denen er Daten übermittelt hat, darüber informieren muss:
 - wenn unrichtige Daten berichtigt wurden gem. Art. 16 GVO
 - bestrittene Daten gesperrt haben.
 - unzulässig erhobene Daten gesperrt wurden.
Das können Daten sein, die die Dachverbände erhalten haben.

- **Das Recht auf Portabilität der Daten**
Das bedeutet für den Verein:
Insbesondere bei Service-Anbietern wird die Übertragbarkeit von Daten wichtig. Betroffene haben einen entsprechenden Anspruch auf Übertragung der Daten in ein üblich maschinenlesbares Format.

- **Das Recht auf Informationen und Freigabe**
Das bedeutet, bevor der Verein Daten sammelt, der Betroffene darüber informiert werden muss. Der Betroffene muss der Erfassung seiner Daten ausdrücklich zustimmen. **Ein stillschweigendes Einverständnis reicht nicht aus!**
 - Alle Prozesse, mit denen der Verein Daten sammelt, müssen daraufhin überprüft und entsprechend angepasst werden.
 - Es muss hier sicher gestellt sein, dass das eingeholte Einverständnis des Mitgliedes dokumentiert und gespeichert wird.

- **Das Recht auf Berichtigung falscher Daten**
Wie bisher gibt es einen Berichtigungsanspruch, wenn Daten veraltet, unvollständig oder falsch sind.

- **Recht auf Einschränkung der Datennutzung**
Mitglieder dürfen verlangen, dass ihre persönlichen Daten **nicht** weiterverarbeitet werden. Der Verein darf diese zwar speichern, im Ergebnis aber **nicht** weiter verwenden.

- **Das Einspruchsrecht**
Direktmarketing wird von vielen als besonders störend empfunden. Daher dürfen Mitglieder Einspruch gegen die Verwendung ihrer Daten für direktes Marketing einlegen. Hier müssen Sie bei der Erhebung der Daten informieren. Sobald das Mitglied Einspruch erhoben hat, dürfen die Daten **nicht** mehr verwendet werden.

- **Der Anspruch auf Benachrichtigung**
Kommt es zu einem Problem mit der Datensicherheit, was personenbezogene Daten betrifft, muss der Verein die betroffenen Mitglieder innerhalb von 72 Stunden darüber informieren. Das bedeutet für den Verein:
 - Dass er im eigenen Interesse die Datensicherheit optimieren muss
 - Er muss Maßnahmen ergreifen und einrichten, damit die Probleme bei der Datensicherheit erkannt werden,
 - Er muss einen Prozess definieren, um im Falle eines Falles innerhalb von 72 Stunden das betroffene Mitglied zu informieren.

Das Mitglied muss aktiv der Datenverarbeitung zustimmen.

Es spricht nichts dagegen, das Einverständnis des Mitgliedes mit mehreren Verarbeitungs-

Zwecken in einem Dokument zusammenzufassen (Erwägungsgrund 32 Satz 4 und 5 DSGVO). Damit wird der Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand im Verein erheblich reduziert.

Sobald es zu einer Datenpanne gekommen ist, muss der Verein abschätzen, ob Risiken für die betroffenen Mitglieder wahrscheinlich sind. Dazu gehören u.a. Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder auch ein finanzieller Verlust. Das muss der Verein in der Risikoabwägung dokumentieren.

Neben den Betroffenen muss der Datenschutzbeauftragte des Landes NRW informiert werden, wenn es zur Datenpanne gekommen ist. Dies muss unverzüglich d.h. innerhalb von 72 Stunden, nach Kenntnis des Vorfalls, geschehen. Im Artikel 33 DSGVO ist geregelt, was dem Datenschutzbeauftragten alles mitgeteilt werden muss.

- Was ist passiert und wie viele Personen und Datensätze sind ca. betroffen?
- Welche Folgen hat die Verletzung der personenbezogenen Daten?
- Was haben Sie getan, um die Folgen abzumildern bzw. zu beseitigen?

Die Datenpanne muss dokumentiert mit allen Auswirkungen und ergriffenen Maßnahmen dokumentiert werden.

Dieser Leitfaden stellt keine Rechtsberatung dar!

Der Text der DSGVO ist hier zu finden <https://dsgvo-gesetz.de>

Berlin, den 12.04.2018

Franz Schumacher
DKB-Vizepräsident Verwaltung

(Quelle: Waltraud Meyer-Gladbach)